



Gesellschaftsvertrag der Jagdgesellschaft des Reviers XXX

Die Jagdgesellschaft des Reviers XXX, bestehend aus

xxx, wohnhaft:
xxx, wohnhaft:
xxx, wohnhaft:

als Pächter und

xxx, wohnhaft:
xxx, wohnhaft:
xxx, wohnhaft:

als Jagderlaubnisscheininhaber (entgeltlich)

- nachfolgend sämtlich auch Gesellschafter (genannt)

vereinbart zur Bejagung des Jagdbezirks xxx ab sofort mit Laufzeit bis zum Ende des Jagdpachtvertrags (vertraglich bis: xxx) folgendes:

§ 1 Gesellschaftszweck/Laufzeit

Die Gesellschafter bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die gemeinsam von den Mitpächtern vertreten wird.

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Jagdausübung und Hege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk XXX auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Jagdpachtvertrags. Die Gesellschafter haben sich nach den Grundsätzen des Jagdpachtvertrags zu richten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft schaden und dem guten Einvernehmen untereinander und mit der Verpächterin / dem Verpächter hinderlich sein kann.

Der Gesellschaftsvertrag verlängert sich im Falle der Jagdpachtverlängerung durch alle Pächter automatisch bis zum Ablauf der nächsten Pachtperiode.

Die Pächter können durch einstimmigen Beschluss (alternativ 2/3 Stimmenmehrheit) einen Jagderlaubnisscheininhaber mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.3. eines Jagdjahres aus der Gesellschaft ausschließen und den Jagderlaubnisschein widerrufen, ohne dass es eines wichtigen Grundes bedarf. Es steht ihnen gleichfalls zu, mit einstimmigem Beschluss (alternativ 2/3 Mehrheit) weitere Jagderlaubnisscheininhaber in die Gesellschaft aufzunehmen.

§ 2 Gesellschaftsbeiträge

Jeder Gesellschafter ist mit einem Kopfteilsanteil am Gesellschaftsvermögen beteiligt.
oder

Die Gesellschafter sind in folgendem prozentualen Verhältnis am Gesellschaftsvermögen beteiligt:

Die Pächter zahlen zum 1. 3. eines Jagdjahres pro Kopf einen Pachtanteil von je (zzgl. Wildschadenspauschale und Jagdsteuer von je xxx) in die Jagdkasse auf dem Konto

Kreditinstitut: KtoNr.
BLZ

ein.

Die Jagderlaubnisscheininhaber zahlen pro Kopf einen Betrag i. H. v. XXX auf vorgenanntes Konto und verpflichten sich zur Erbringung folgender Leistungen (unzutreffendes streichen):

Fallwildver- und -entsorgung, Notzeitfütterung, Beschicken der Kurrungen, Erstellung jagdlicher Einrichtungen, Pflege der Wildäcker, Hundehaltung, Organisatorische Abwicklung von Wildschadensmeldungen, laufende Information über alle Vorgänge im Revier.

Aufwendungen für Ansprüche Dritter, z.B. auf Wildschadensersatz, für Hegemaßnahmen, jagdliche Einrichtungen u.ä., die zu etwaigen unterjährigen Nachzahlungen führen, tragen die Partner zu gleichen Teilen.

Kommt ein Partner mit seiner Zahlungspflicht länger als zwei Wochen in Verzug, so kann er durch

einstimmigen Beschluss (alternativ 2/3 Stimmenmehrheit) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 3 Gesellschafterversammlungen

Versammlungen der Partner, bei denen regelmäßig zu erscheinen ist, werden - ohne dass es einer gesonderten Einladung bedarf - abgehalten wie folgt:

Ort:

Uhrzeit:

Regelmäßigkeit (erster Dienstag im Monat, erster Sonntag im Quartal etc.):

Verlangt ein Gesellschafter eine zusätzliche Versammlung, so wird eine Ladungsfrist von 2 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes, Fax oder e-mail vereinbart. Die Versammlung ist stets beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Pächter erschienen sind.

Stimmberechtigt sind alle Gesellschafter, unabhängig vom Gesellschaftsbeitrag. Über das Außenverhältnis der Mitpächter gegenüber der Jagdgenossenschaft, bei Wildschäden oder gegenüber Dritten, z.B. bei Rechtsstreitigkeiten wg. Störung des Jagdbetriebs, im Hinblick auf die Kündigung/Entziehung oder Gewähr von Jagderlaubnisscheinen (ggf: und die Verteilung des Abschusses) entscheiden ausschließlich die Pächter.

oder

Stimmrecht haben lediglich die Pächter.

Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmübertragungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für folgende Beschlüsse setzen die Partner Einstimmigkeit voraus:

- Wahl des Vorsitzenden (Obmann) und des Kassenwartes
- Vorzeitige Beendigung des Pachtvertrages
- Verlängerung des Pachtvertrages

Über die Versammlungen ist ein kurzes Ergebnisprotokoll anzufertigen und im Revierbuch festzuhalten.

§ 4 Jagdausübung

Die Abschussplanung erfolgt aufgrund Beschlusses der Pächter oder Gesellschafterbeschlüsse aller Gesellschafter.

Zu Beginn des Jagdjahres wird der planmäßige Abschuss

- gleichberechtigt auf die Gesellschafter verteilt
oder
- wie folgt verteilt: (Aufteilung nach Gesellschafter, Wildart, Geschlecht, Altersklasse, Anzahl).

Sofern bis zum (Datum) seinen Abschuss des (jeweiliges Wildes und Geschlecht) der Abschuss des Gesellschafters nicht erfüllt ist, steht der Abschuss jedem Gesellschafter ohne Anrechnung auf den eigenen Abschuss zu.

Begibt ein Gesellschafter sich zu Jagd ins Revier, so informiert er alle anderen Gesellschafter per sms/whatsapp/Mitteilung am „schwarzen Brett“ im Jagdhaus etc. über das von ihm bejagte Revierteil/Ansitzeinrichtung.

Jagdgäste dürfen (von Jagderlaubnisscheininhabern) nur nach vorheriger Absprache mit (mindestens einem Mitpächter/allen Mitpächtern/dem Obmann) eingeladen und mitgenommen werden.

Jagdgäste, die nicht von einem der Pächter geführt werden benötigen eine schriftliche (Tages-) Jagderlaubnis. Diese muß von mindestens einem/zwei/drei der Pächter unterschrieben werden (Landesrecht beachten).

§ 5 Berichtspflicht/Abrechnung

Jeder Jäger ist gehalten, über die von ihm oder von seinen Jagdgästen getätigten Abschüsse Buch zu führen. Hierzu zählt auch Raubwild und Raubzeug. Spätestens im Rahmen der folgenden Gesellschafterversammlung ist den Mitgesellschaftern ggü. Bericht zu erstatten und etwaige Wildpreise beim Kassenführer abzurechnen.

Jedes erlegte Stück Schalenwild muss sofort, spätestens innerhalb von 24 Stunden, beim Obmann telefonisch oder per e-mail gemeldet werden. Jeder Gesellschafter ist für die Versorgung und Verwertung des von ihm oder des von ihm geführten Jagdgastes erlegten Stückes selbst verantwortlich.

Folgende Beträge sind in die Jagdkasse einzuzahlen:

Wildart/Euro je kg in Decke bzw. Schwarte:

(ggf. Abzüge für brunftige Hirsche, rauschiges Schwarzwild und Frischlinge vereinbaren)

§ 6 Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Jagdjahr. Die Gesellschaft führt eine Einnahmen- und Überschussrechnung. Zum 31.3. eines Jagdjahres erfolgt der Jahresabschluss, auf dessen Grundlage über Investitionsmaßnahmen im Revier, Ausschüttungen oder Nachschüsse beschlossen wird.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft bestimmt folgende Amtsträger auf Dauer der Gesellschaft:

- Obmann
- Kassenwart

Der Obmann vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zur laufenden Geschäftsführung befugt, bei der Vertretung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, kann Untervollmachten erteilen und einzelne Aufgaben an Dritte übertragen. Der Kassenwart führt die Jagdkasse und erstattet der Gesellschafterversammlung innerhalb von einem Monat nach Ende des Jagdjahres den Kassenbericht.

Vorsitzender und Kassenwart haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Darüber hinaus sind sie ehrenamtlich tätig. Sie werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen (der Pächter oder Gesellschafter) gewählt/abgewählt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Erlischt der Jagdpachtvertrag gegenüber einem der Mitpächter (auch im Todesfall), so scheidet dieser automatisch aus der Gesellschaft aus, die mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Etwaige Erben haben insofern weder ein Eintrittsrecht, noch das Recht, einen eintretenden Jagdausübungsberechtigten zu bestimmen.

Der Gesellschaftsanteil des Ausgeschiedenen wächst den verbleibenden Mitpächtern an. Dem ausscheidenden Gesellschafter, im Todesfall seinen Erben, steht eine Abgeltung seines Anteils an der Jagdkasse und den jagdlichen Einrichtungen zu, sofern kein strafweiser Ausschluss erfolgt. In diesem Fall scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit einer reduzierten Abfindung in Höhe von 50 % seines Anteils aus.

§ 9 Bußgeldordnung

Die Gesellschafter verpflichten sich, diesen Vertrag und den zugrunde liegenden Jagdpachtvertrag und die gemeinsam mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse gewissenhaft zu beachten und sich im Falle der Zuwiderhandlung nachstehender Bußen zu unterwerfen:

Im Erstfalle eines Verstoßes EUR 50,- in die Jagdkasse zu zahlen.

Im Zweitfalle eines Verstoßes EUR 100,- in die Jagdkasse zu zahlen.

Im Drittfalle eines Verstoßes oder bei erheblichen Treuepflichtverstößen, z.B. der (wiederholten) eigenmächtigen Einladung von Jagdgästen, kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Vertragsverhältnis und zwar unter Verzicht auf die weitere Ausübung des Jagdrechts unter Verzicht auf jeglichen Anspruch.

Die Gesellschafterversammlung (oder: nur mit den Stimmen der Pächter) entscheidet über Versehen oder Verstoß und Strafe, wobei dem jeweils betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht.

§ 10 Schiedsklausel

a. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder über seine Gültigkeit werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsrichter endgültig entschieden. Es gilt deutsches Recht.

b. Als Schiedsrichter bestimmen die Parteien einvernehmlich:

Herrn/Frau:

Die Einberufung des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt durch Zustellung eines Schreibens der beschwerdeführenden Partei an den Schiedsrichter.

Das Schreiben muss die Parteien des Schiedsverfahrens, den Sachverhalt auf Grund dessen ein Schiedsverfahren erfolgen soll und einen konkreten Antrag enthalten.

c. Der Schiedsrichter stellt die Einberufungsschrift unverzüglich nach Erhalt an die Beklagtenpartei zu und beraumt mit gleicher Post innerhalb von 14 Tagen einen Schiedstermin an, zu dem die betroffenen Parteien (einzelne oder alle Gesellschafter) persönlich zu laden sind. Zwischen der Ladung zum Schiedstermin und seiner Durchführung muss mindestens eine Frist von drei Tagen liegen.

d. Bis zum etwaigen Schiedstermin kann die beklagte Partei zum Antrag schriftlich Stellung nehmen.

e. Im Schiedstermin stellt der Schiedsrichter fest, ob der Sachverhalt noch weiterer schriftsätzlicher Aufklärung bedarf und gegebenenfalls Beweisantritte verfolgt werden müssen. Gegebenenfalls macht der Schiedsrichter entsprechende Auflagen an die Parteien. Die darin enthaltenen Fristen sind Notfristen und können nicht verlängert werden.

f. Der Schiedsrichtervorschuss ist auf eine volle Gebühr gemäß RVG, höchstens jedoch € 3000,- pro Partei begrenzt.

g. Im Übrigen, insbesondere für die Hinterlegung des Schiedsspruchs gilt die Schiedsgerichtsordnung gemäß § 1025 ff ZPO, die hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.

§ 11 Verschiedenes

Änderungen dieser Jagdordnung können nur durch Beschluss aller Gesellschafter (oder aller Pächter) erfolgen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer ungewollten Lücke.